

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten

vom 22.12.82

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.78 (GV NW S. 268) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.74 (GV NW S. 1481/SGV NW 215), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.79 (GV NW S. 552), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 16.12.82 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

(1) Die Stadt Dorsten unterhält als öffentliche Einrichtung Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswachen bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des RettG und werden von der Feuerwehr der Stadt Dorsten wahrgenommen.

(2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswachen, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW), Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) und sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.

(4) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchst. a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchst. b hervorgehen.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Dorsten die Aufgaben der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 11 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Abs. 5 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist jedoch der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes - ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:

1. Notfalltransporte ganztägig sowie Krankentransporte in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr je Person

1.1 Grundgebühr (incl. 60 km)	341,00 €
1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,20 €

2. Krankentransporte in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr je Person

2.1 Grundgebühr (incl. 60 km)	138,50 €
2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,20 €

Zu 1. und 2.: Bei gleichzeitigem Transport von mehreren Personen werden die Gebühren anteilig berechnet. Zusätzlich wird je Person eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 16,70 € berechnet.

3. Notarzteinsatz

für die Behandlung je Patient 316,00 €

Berechnung erfolgt neben den Gebühren nach Ziffer 1 oder 2.

4. Wartezeiten

Wartezeiten bis zu 30 Minuten werden nicht besonders berechnet. Für jede angefangene darüber hinausgehende halbe Stunde 69,20 €

5. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten, und Untersuchungsmaterialien, und ähnlichen Gegenständen

Es gelten die Tarife nach Ziffer 1, bei nicht notfallmäßigen Transporten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die nach Ziffer 2.

6. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen

Innenreinigung bei besonderer Verschmutzung 57,40 €

Desinfektion in erforderlichen Fällen 81,50 €

§ 4 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer den Rettungsdienst benutzt,
- b) wem die Unterhaltungspflicht für einen Benutzer obliegt,

- c) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühren ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung
oder
 - b) die Kostenzusicherung durch die Kasse

vorgelegt hat. Die Bestimmungen des § 4 (Gebührenschuldner) bleiben unberührt.

§ 6 In-Kraft-Treten - Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 19.12.80 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 22.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2004

Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 23 vom 22.12.2004.